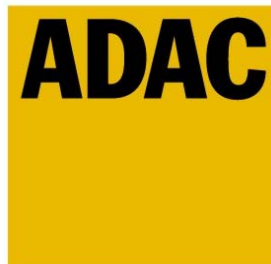


Rahmenausschreibung für Sporttouristische Orientierungsfahrten

ADAC Nordrhein e.V.



Geltungsbereich: ADAC Nordrhein e.V.

Herausgeber: ADAC Nordrhein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Rahmenbestimmungen der Veranstalter und allgemeines Kartenmaterial	Seite 3
Fahrvorschriften	Seite 3 + 4
Teilnehmer	Seite 4
Nennungen	Seite 4
Fahrzeughvorschriften	Seite 4
Abnahme	Seite 4
Klasseneinteilung	Seite 4 + 5
Mannschaften	Seite 5
Kontrollen	Seite 5 + 6
Wertung	Seite 6
Wertungstabelle	Seite 6
Preise/Siegerehrung	Seite 6
Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht	Seite 6 – 9
Schiedsgericht/Schiedsrichter	Seite 9
Einsprüche	Seite 9
Generelles zur Lösung der Aufgaben	Seite 9 + 10
Arten der Aufgabenstellung	Seite 11- 13
Skizzen und Chinesenzeichen	Seite 11 + 12
Fischgräte	Seite 12 + 13
Begriffe aus der Aufgabenstellung	Seite 13 + 14
Überlappung	Seite 13
Unpassierbarkeit, Kartenfehler, Verkehrsschilder	Seite 13 + 14
Beschreibung der Veranstaltung	Seite 15 + 16
Nennformular	Seite 17
Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers	Seite 18
Hintergrund zur sportlichen Orientierungsfahrt	Seite 19 + 20

Ansprechpartner:

Birgit Arnold
☎ 0221 – 47 27 706
📠 0221 – 44 74 33
✉ birgit.arnold@nrh.adac.de

Ingo Müller
☎ 0221 – 47 27 705
📠 0221 – 44 74 33
✉ ingo.mueller@nrh.adac.de

Impressum:

ADAC Nordrhein e.V.
Bereich Sport
Luxemburger Str. 169
50963 Köln

Teil 1 / Rahmenbestimmungen der Veranstaltung und Allgemeines

Eine Orientierungsfahrt ist ein geplantes, organisiertes Treffen mehrerer Fahrer und Sportwarte zur Durchführung einer oder mehrerer Wettbewerbe mit Kraftfahrzeugen und wird über maximale 75 km und/oder 3 Stunden Dauer durchgeführt.

Die Veranstaltung wird nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassung (StVZO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet. Die Teilnehmer erkennen die geltenden Bestimmungen mit der Nennung an und verpflichten sich, diese uneingeschränkt zu beachten. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder dem Ansehen des Automobilsports schadet.

Eine Orientierungsfahrt unterliegt den Bestimmungen dieser Rahmenausschreibung und ist vom Veranstalter gemäß §29 Abs. 2 der StVO genehmigen zu lassen. Der Veranstalter hat eine durch die Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO vorgeschriebene Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Jeder Teilnehmer hat das Recht beim Veranstalter Einblick in die Erlaubnis der genehmigenden Behörde zu nehmen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch die Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

► Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Rahmenausschreibung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

► Geltungsbereich dieser Rahmenausschreibung ist das Einzugsgebiet des ADAC Nordrhein.

► Verbindliche Auskunft über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter und/oder sein Stellvertreter.

1. Kartenmaterial

Das der Veranstaltung zugrunde liegende Kartenmaterial ist den Teilnehmern in der Ausschreibung mit Ausgabejahr und Kartenummer anzugeben. Das vom Veranstalter vorgeschriebene Kartenmaterial, nach dem die Teilnehmer fahren müssen, ist verbindlich. Das vom Veranstalter ausgegebene Kartenmaterial eines Maßstabes wird als Übersichtskarte eindeutig gekennzeichnet.

Zur Ausarbeitung der Fahraufgaben können alle gängigen Maßstäbe zwischen 1:5.000 und 1:100.000 herangezogen werden.

2. Fahrvorschriften

Grundsätzlich haben die Bestimmungen der StVO Vorrang vor allen Aufgaben.

Der Veranstalter kann die Benutzung von Straßen und Wegen vorschreiben, für die in der StVO ein Verbot (z.B. Schild 250, Durchfahrt verboten) besteht, wenn die Erlaubnisbehörde ihre Einwilligung erteilt hat. Die Teilnehmer müssen in den Ausführungsbestimmungen hierauf hingewiesen werden.

► Es ist die Pflicht aller Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders in geschlossenen Ortschaften. Jede überflüssige Lärmentwicklung ist zu vermeiden.

Durch die Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei dem Veranstalter Verstöße mitteilt. Gemäß Auflage der Erlaubnisbehörde kann diese Mitteilung durch Eintragung in der Bordkarte erfolgen. In diesem Falle haben die Teilnehmer den Polizeibeamten die Bordkarte zur Eintragung vorzulegen. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

Jedes Team ist für den pünktlichen Start selber verantwortlich. Zu spät gestartete Teams gelten als zur Idealzeit gestartet.

3. Teilnehmer

Fahrer und Beifahrer eines Fahrzeuges sind die Teilnehmer und bilden ein Team.

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für das eingesetzte Kraftfahrzeug sein. Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren können an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie mit Abgabe der Nennung eine **schriftliche Einverständniserklärung** des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

4. Nennungen

Nennungen sind schriftlich und unterschrieben an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter behält sich vor, Nennungen – auch ohne Begründung – abzulehnen.

5. Fahrzeugvorschriften

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen in allen Punkten den Vorschriften der StVO entsprechen. Alle am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen müssen gemäß § 19.2 StVO im Fahrzeugschein eingetragen sein. Für Oldtimer, ausländische Fahrzeuge etc. können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sonderbestimmungen getroffen werden, beispielsweise Sonderkennzeichen für historische Fahrzeuge.

6. Abnahme

Vor dem Start werden geprüft:

- Führerschein des Fahrers
- Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (bei Jugendlichen)
- Fahrzeugschein
- Einverständniserklärung des Fahrzeughalters, wenn Halter und Fahrer nicht identisch sind
- Verkehrssicherheit des Fahrzeuges
- Versicherungsnachweis

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird so lange keine Starterlaubnis erteilt, bis die betreffenden Mängel beseitigt sind. Wird eine Starterlaubnis wegen Mängel am Fahrzeug nicht erteilt, erfolgt keine Rückzahlung des Nenngeldes.

7. Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung erfolgt gemäß der aktuellen Klasseneinteilungsliste des ADAC Nordrhein in 4 Klassen.

Klasse N	Neulinge bis max. 3 Läufe im Jahr (Wertungsfaktor 0,6)
Klasse A	Anfänger nach Einstufung vom ADAC (Wertungsfaktor 0,8)
Klasse B	Fortgeschrittene (Wertungsfaktor 1,0)
Klasse C	Experten (Wertungsfaktor 1,0)

Wertungsfaktor, siehe auch Bestimmungen Meisterschaften des ADAC Nordrhein

Weitere Sonderklassen (beispielsweise Oldtimer) können von den einzelnen Veranstaltern ausgeschrieben werden. Die Zuordnung dieser Sonderklasse/n zur Gesamtwertung der vorgenannten Klassen obliegt dem/den Veranstalter/n.

Setzt sich ein Team aus unterschiedlicher Klassenzugehörigkeit zusammen, so ist in der höheren Klasse zu starten.

Bei einem oder zwei Startern in Klasse N oder A darf in der nächst höheren Klasse gestartet werden. Das jeweilige Ergebnis wird dann mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.

Die Aufgabenstellung für alle Teilnehmer wird grundsätzlich nach den Musteraufgaben des Anhangs A dieser Rahmendausschreibung ausgearbeitet.

Die Klassen N und A erhalten gegenüber den Klassen B und C eine vereinfachte Aufgabenstellung und/oder eine verkürzte Fahrtstrecke. Die Aufgabenstellung von Klasse N und A kann identisch sein.

Die Klassen B und C erhalten identische Aufgabenstellungen und erscheinen gemeinsam in der Gesamtwertung.

Für die Preisvergabe innerhalb der Veranstaltung sind die Klassen B und C einzeln zu bewerten.

8. Mannschaften

Mannschaften können aus mindestens 3 und maximal 5 Teams (aus allen Klassen) eines Clubs oder einer Gemeinschaft gebildet werden. Die drei besten Teams, welche die Veranstaltung in Wertung beenden, werden gewertet. Die Punktvergabe erfolgt nach der ADAC – Tabelle. Die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl ist Sieger.

9. Kontrollen

Zur Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrtstrecke können folgende Kontrollen eingerichtet werden:

Durchfahrtskontrollen (DK)

Mit einem Stellschild „DK“ gekennzeichnete, mit einem Sportwart besetzte Kontrolle. Eine **DK** darf nicht wie eine **SK** mehrfach angefahren werden, die Bordkarte wird einbehalten.

Stempelkontrollen (SK)

Diese sind mit einem Stellschild mit der Aufschrift „Kontrolle“, „SK“ oder „K“ gekennzeichnet. Die Durchfahrt wird durch den hier eingesetzten Sportwart mit einem Stempelabdruck im nächsten freien Feld der Bordkarte des Teilnehmers vermerkt.

Orientierungskontrollen (OK)

Hierbei handelt es sich um „stumme“ Kontrollen in Form von Schildern mit einer Mindestfläche von 30 x 40 cm. Hierauf befinden sich Zahlen oder Buchstaben auf hellem Grund. Ein Muster einer **OK** ist am **START** für die Teilnehmer aufgestellt. Die OK muss vom Teilnehmer handschriftlich in das nächste freie Feld der Bordkarte eingetragen werden.

Kontrollen befinden sich grundsätzlich an der rechten Seite der vorgeschriebenen Fahrtstrecke, es sei denn, die örtlichen Gegebenheiten lassen keine andere Möglichkeit zu. Befinden sich Kontrollen auf der linken Seite der Strecke, so ist dies in den Ausführungsbestimmungen aufzuführen oder in Form eines Aushangs bekannt zu geben. Kontrollen müssen stets gut sichtbar und eindeutig aufgestellt sein, um Zweifel an der Richtigkeit auszumerzen.

Wendekontrollen sind zulässig. Den Teilnehmern muss die Fortsetzung der Fahrtstrecke aber eindeutig aufgegeben werden, notfalls mit einer neuen Fahraufgabe. Werden besonders gekennzeichnete OK's (z.B. durchgekennzeichnete OK) als Wendekontrolle eingesetzt, muss in der Ausführungsbestimmung eine genaue Verhaltensregel angegeben werden

Die Lage von **START**, **ZIEL** und **DK**'s (sofern vorhanden) ist in der Übersichtskarte und/oder am Aushang bei der Papierabnahme verbindlich anzugeben.

10. Wertung

Nur die Bordkarte ist für die Auswertung maßgeblich. Für die richtigen Eintragungen in der Bordkarte sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

Gewertet wird nach den Strafpunkten, Sieger ist das Team mit der geringsten Strafpunktschuld. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Gaumeisterschaft.

11. Wertungstabelle

Auslassen oder Vorholen einer OK	10 Strafpunkte
Auslassen oder Vorholen einer SK	10 Strafpunkte
Auslassen oder Vorholen einer DK	50 Strafpunkte
Zuviel gestempelte SK	10 Strafpunkte
Zuviel notierte OK.....	10 Strafpunkte
Auslassen der Zielkontrolle	keine Wertung
Überschreiten der Karenzzeit.....	keine Wertung
Beteiligung an einem Verkehrsunfall.....	keine Wertung
Verlust oder eigenmächtige Änderung der Bordkarte	keine Wertung
Verstoß gegen zwingende Vorschriften der Grundausschreibung	keine Wertung
Polizeiliche Eintragung in der Bordkarte	keine Wertung

Sind Änderungen der Idealstrecke aufgrund von Einsprüchen oder Fehlern des Veranstalters notwendig, so dürfen Kontrollen nur gestrichen, nicht aber hinzugefügt werden. Eine Änderung der Idealstrecke wirkt sich für alle betroffenen Teilnehmer gleich aus.

12. Preise und Siegerehrung

Für mindestens 30 % der gestarteten Teams pro Klasse kommen Preise für Fahrer und Beifahrer zur Ausgabe. Die Vergabe weiterer Ehren- und/oder Sachpreise bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Preise werden nicht nachgeschickt. Die Veranstaltung endet nach der Siegerehrung.

13. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Allgemeine Vertragserklärung von Bewerber und Fahrer

Bewerber und Fahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Mechaniker, Helfer usw.) die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Bewerber und Fahrer haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag als Gesamtschuldner. Bewerber/Fahrer versichern, dass

- ▶ die im Nennformular gemachten Angaben richtig und vollständig sind, der Fahrer uneingeschränkt den Anforderungen des Wettbewerbs gewachsen ist,
- ▶ das Fahrzeug in allen Punkten den technischen Bestimmungen entspricht, das Fahrzeug in allen Teilen durch die Technischen Kommissare untersucht werden kann,
- ▶ sie das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand bei der jeweiligen Veranstaltung einsetzen werden.

- ▶ sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile), den DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschafts-Bestimmungen, den Besonderen Serienbestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA- und DMSB-Bestimmungen Kenntnis genommen haben, sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden,
 - ▶ diese Regeln und Bestimmungen und die Erklärung in dieser Nennung mit ihrer Zustimmung Bestandteil des Vertrages mit dem Veranstalter werden,
 - ▶ der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen – festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Sportrechtsweg zu beschreiten,
 - ▶ sie von den Dopingbestimmungen des DMSB (mit Anlagen 1-4) und den darin enthaltenen Bestimmungen Kenntnis genommen haben, insbesondere von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren und
 - ▶ von ihren Verpflichtungen, die sich aus den sportgesetzlichen Bestimmungen (Anhang L zum ISG), Ausschreibungsbestimmungen, Reglements, den Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ergeben, sowie von ihren Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System Kenntnis genommen haben.
- Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diese Regelungen anerkennen und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen werden.

Protest und Berufungsvollmacht

Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen im Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur Abgabe von Protesten und deren Rücknahme, Ankündigung, Einlegung, Bestätigung, Rücknahme und Verzicht der Berufung und Stellung aller im Rahmen der Protest- und Berufungsverfahren möglichen Anträge sowie der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.

Erklärungen von Bewerber und Fahrer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutztem Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe dieser Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit den bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Slalomwettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebendes Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rennleiter, Sportkommissare).

Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(Nur erforderlich, wenn Bewerber oder Fahrer nicht Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, siehe Vorderseite der Nennung)

Ich bin mit der Beteiligung des in der Nennung näher bezeichneten Fahrzeuges an der Veranstaltung einverstanden und erkläre den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit den bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen
- die Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Halter, Eigentümer der anderen eingesetzten Fahrzeuge, die Helfer der/des in der Nennung angegebenen Teilnehmer/s und der anderen Teilnehmer sowie gegen den/die Bewerber, Fahrer, Mitfahrer des von mir zur Verfügung gestellten Fahrzeuges (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen

Eigentümer, Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) verzichte ich auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Slalomwettbewerben (Training, Wertungsläufen) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Verzichtserklärung unberührt.

14. Schiedsgericht / Schiedsrichter

Es wird für jede Veranstaltung ein Schiedsrichter bestellt, dieser ist nicht Mitglied im veranstaltenden Club. Der Schiedsrichter muss die Rahmenausschreibung kennen.

Der Veranstalter hat auch die Möglichkeit ein Schiedsrichtergremium (Schiedsgericht) zusammenzustellen. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- ▶ ein Vertreter des Veranstalters
- ▶ ein Teilnehmer der Klasse B
- ▶ ein Teilnehmer aus der Klasse C. (Sollte in der Klasse C kein Teilnehmer starten, so kann ein zweiter Teilnehmer der Klasse B gewählt werden).

Die Teilnehmervorteiler werden vor dem Start durch die Teams gewählt. Jedes Team hat 2 Stimmen und kann aber jeweils nur eine Stimme für den Vertreter der Klasse B und C abgeben.

Die Aufgabe des Schiedsrichters/Schiedsgerichtes ist die Entscheidung der Einsprüche. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen selber keine Einsprüche einlegen.

15. Einsprüche

Einsprüche sind bei der Fahrtleitung einzulegen. Sie werden dem Schiedsrichter/Schiedsgericht zur Entscheidung vorgetragen und von diesem endgültig entschieden. Eine weitere Instanz gibt es nicht.

Einsprüche gegen die Fahraufgaben sind binnen **30 Minuten** nach Zielankunft des Teams zulässig. Ist das Ziellokal nicht innerhalb von einer Minute vom Ziel zu erreichen, ist hierfür eine neutrale Zeit vom Veranstalter vorzugeben.

Sollte beim Eintreffen im Ziellokal noch kein Musteraushang (Idealstrecke und Musterbordkarte) ausgehängt sein, so gilt die Einspruchsfrist mit Beginn des Aushangs.

Einsprüche gegen die Wertung sind bis **30 Minuten** nach Aushang der kompletten Ergebnisse für die Klasse des Teams zulässig.

16. Generelles zur Lösung der Aufgaben

Sollte ein Veranstalter andere Aufgabentypen oder Varianten als nachstehend beschrieben benutzen, so sind diese in den Änderungen und Ergänzungen zur ADAC Rahmenausschreibung oder in der Aufgabe verbindlich und eindeutig anzugeben.

- Es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.
- Wenden, Rückwärtsfahren und/oder Fahren in Gegenrichtung ist während der gesamten Veranstaltung nicht vorgesehen.
- Zwischen den Aufgaben und den Aufgabenteilen einer Aufgabe (Aufgabenteile sind z.B. Pfeile, Punkte, Skizzen etc.) ist stets der kürzeste Weg nach vorgeschriebener Karte zu fahren. Ist keine Karte vorgeschrieben, ist nach Übersichtskarte zu fahren.
- Innerhalb einer Aufgabe kann auch die kürzeste Gesamtstrecke gefahren werden. Der Veranstalter muss dieses aber in der Aufgabe entsprechend angeben. Eine Aufgabe darf in diesem Fall nur aus maximal 5 Aufgabenteilen bestehen.
- Aufgabenteile dürfen innerhalb einer Aufgabe mehrfach befahren werden. Striche legen die Fahrtstrecken, Pfeile darüber hinaus auch die Fahrtrichtung eindeutig fest.
- Es dürfen nur doppelinnige Wege und Straßen befahren werden.
- Bei Maßstabwechsel ist grundsätzlich die vom Veranstalter ausgegebene Übersichtskarte maßgebend. Bei Maßstabwechsel kann auch nach zuletzt benutztem Maßstab gefahren werden, dieses muss in den Ausführungsbestimmungen des Veranstalters angegeben werden.
- Weist die Aufgabenstellung (z.B. Skizzen oder Ortszeichen nach Natur) eindeutig auf Straßen und Wege hin, die nicht in der Karte verzeichnet sind, so müssen diese befahren werden. Sollen diese Straßen und Wege auch im weiteren Verlauf der Veranstaltung als doppelinnig vorhanden sein, so muss dieses in den Ausführungsbestimmungen angegeben werden. Ist das der Fall, muss ferner angegeben werden, ob das für die Übersichtskarte und die Kartenausschnitte gilt.
- Bei Fahraufgaben auf Transparenten sind mindestens zwei Anlegehilfen (Karteneindrücke in Form von Ortsnamen und ähnlichem) angegeben.
- Kreuzen ist verboten (Abbildung 1). Amerikanisches Abbiegen (Abbildung 2) ist grundsätzlich erlaubt.

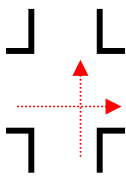


Abbildung 1 (Verboten)

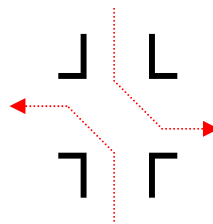


Abbildung 2 (Erlaubt)

- Die Reihenfolge der Fahraufgaben ist numerisch angegeben. Aufgabenteile sind in aufsteigender Reihenfolge numerisch oder alphabetisch zu lösen. Bei Unterteilungen (z.B. a, b, c oder 1, 2, 3) ist auch der erste Aufgabenteil in die stets fortlaufende Unterteilung einzubeziehen.

17. Arten der Aufgabenstellung

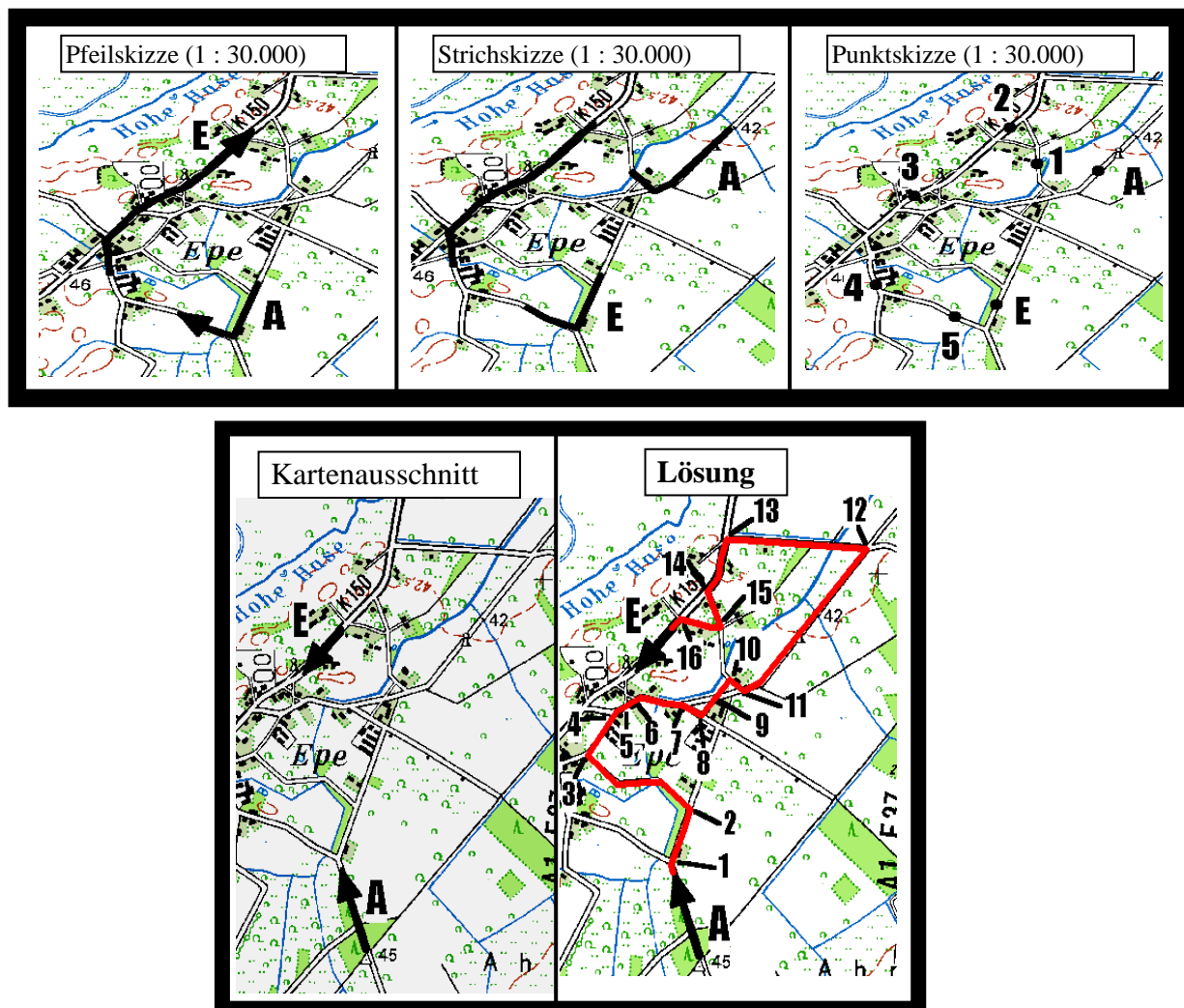
17.1 Skizzen

Jede Form von Skizzen ist zulässig. Skizzen können als Streckenskizzen, durchgehenden Strichen, Teilstrichen, Pfeilen oder Punkten (Orientierungspunkte) dargestellt werden. Sie legen die Fahrtstrecke verbindlich fest und liegen auf Straßen und Wegen der angegebenen Karte.

Skizzenteile können auch neben einer Straße liegen (Höfe, Kartenfehler, Parkplätze etc.), die Fahrtstrecke bleibt aber in jedem Fall verbindlich.

Beispiele:

„A“ bedeutet 1. Aufgabenteil. „E“ bedeutet letztes Aufgabenteil.

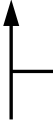
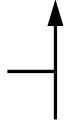

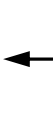
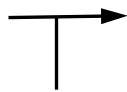
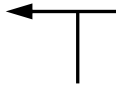
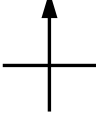
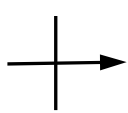
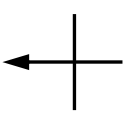

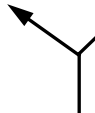
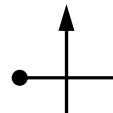


17.2 Chinesenzeichen (Kreuzungs-/Bordbuchzeichen)


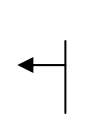
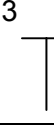
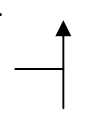
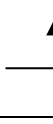
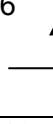
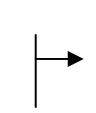
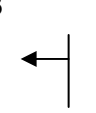
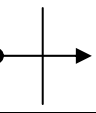
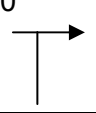

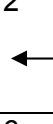
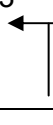

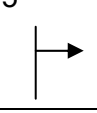

Weggabelungen, Kreuzungen, Einmündungen und Abzweigungen werden als Symbole dargestellt. Die Anfahrt erfolgt stets von unten, der Weg mit der Pfeilspitze zeigt die einzuschlagende Fahrtrichtung an. Soll die Anfahrt nicht von unten erfolgen, muss am Zeichen ein Punkt die Anfahrtsrichtung symbolisieren.

Chinesenzeichen werden nach vorgeschriebener Reihenfolge nach Karte oder Natur gefahren. Chinesenzeichen können zusätzlich mit Kilometrierung angegeben werden, wobei anzugeben ist, ob die Kilometrierung von Zeichen zu Zeichen gilt oder durchläuft (Anfang bis Ende)

Bei Chinesenzeichen gibt es keine Überlappung. Anfang und Ende der Aufgabe sind zur Verdeutlichung durch einen Pfeil auf der Karte angegeben.

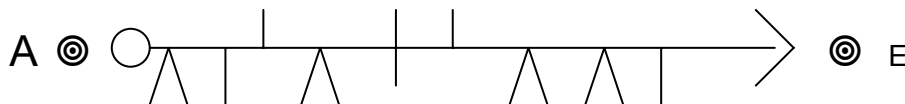
					
Fahre geradeaus, wenn von rechts eine Strasse kommt	Fahre geradeaus, wenn von links eine Strasse kommt	Biege nach rechts ab	Biege nach links ab	Fahre an einer Querstraße „T-Stück“ nach rechts	Fahre an einer Querstraße „T-Stück“ nach links
					
Fahre an einer Kreuzung geradeaus	Biege an einer Kreuzung rechts ab	Biege an einer Kreuzung links ab	Biege an einer Gabelung rechts ab	Biege an einer Gabelung links ab	Biege an einer Kreuzung links ab

Chinesische nach Karte 1:30.000
Hofzufahrten sind nicht berücksichtigt.

1 	2 	3 	4 
5 	6 	7 	8 
9 	10 	11 	12 
13 	14 	15 	16 

17.3 Fischgräte

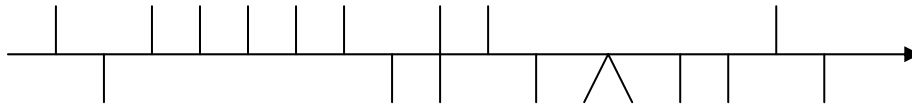
Die Idealstrecke wird als Gerade dargestellt. Alle Wege, die von dieser Idealstrecke abgehen und nicht befahren werden dürfen werden als Abzweige (Kreuzungen, Einmündungen etc.) dargestellt.



Die Fischgräte kann nach Natur oder Karte gefahren werden. Anfang und Ende der Aufgabe sind zur Verdeutlichung durch einen Pfeil auf der Karte angegeben. Die Fischgräte muss eine Mindestlänge von drei Symbolen aufweisen.

Beispiel:

Fischgräte nach Karte 1:30.000, Hofzufahrten sind nicht berücksichtigt. Anfang (A) und Ende (E) siehe Kartenausschnitt im Beispiel zur Aufgabenstellung **Chinesenzeichen**.



Lösung:

Die Idealstrecke zur Lösung ist identisch mit dem Beispiel zu den **Chinesenzeichen**.

18. Begriffe aus der Aufgabenstellung

18.1 Überlappung

Eine Überlappung nach Karte muss mindestens 2 Millimeter auf einer der beiden Karten betragen! Überlappungen beim Maßstabwechsel sind zulässig. Die Irreführung von Teilnehmern ist verboten, beispielsweise deutliche, aber nur 1,5 Millimeter betragende Überlappung mit Bestrafung, wenn die Überlappung gefahren wird.

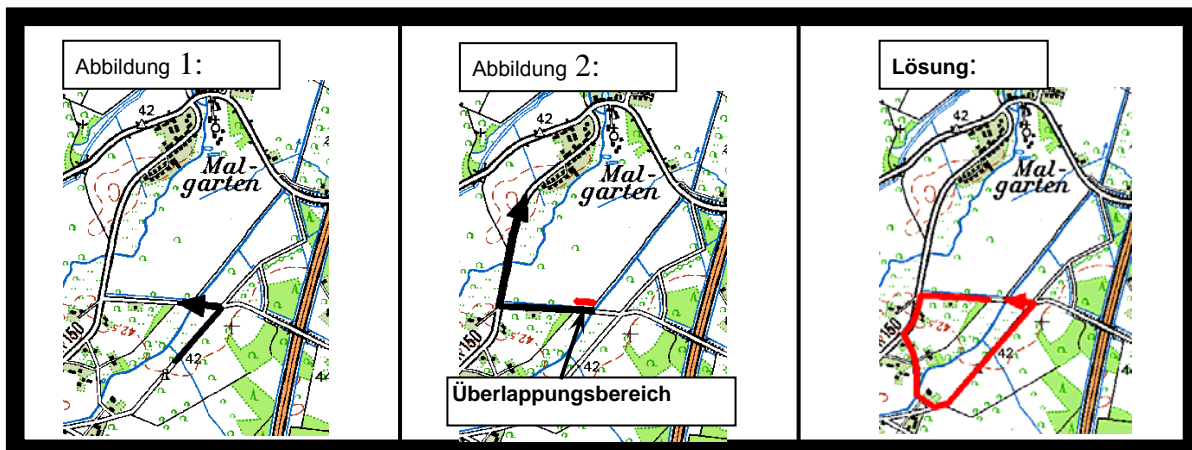
Steht man an einem Punkt und die nächste Aufgabe beginnt an diesem Punkt, so liegt keine Überlappung vor.

Beispiel 1:

Aufgabe 1 endet am Ortsschild, Aufgabe 2 beginnt am Ortsschild: Keine Überlappung!

Beispiel 2:

Eine Aufgabe endet mit einem Pfeil (Abbildung 1). Die nächste Aufgabe (Abbildung 2) beginnt wiederum mit einem Pfeil. Ende und Anfang überlappen sich, dargestellt durch den **roten** Überlappungsbereich. Zur Lösung der Aufgabe muss nun auf dem kürzesten Wege der Anfangspfeil angefahren werden.

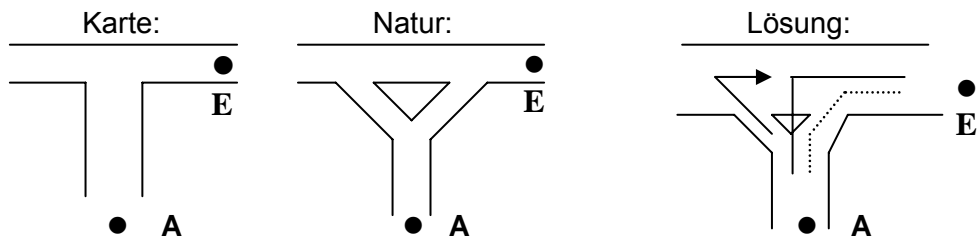


18.2 Unpassierbarkeit, Kartenfehler, Verkehrsschilder

Eine Unpassierbarkeit beziehungsweise ein Kartenfehler liegt vor, wenn die Idealstrecke durch ein Hinweisschild versperrt oder nicht mehr vorhanden ist. Generell ist dann die Idealstrecke nach Natur und/oder Karte, wenn möglich direkt hinter der Unpassierbarkeit bzw. dem Kartenfehler wieder aufzunehmen. Dabei ist Wenden, Rückwärtsfahren und Fahren in Gegenrichtung zur Aufnahme der geänderten Idealstrecke nur erlaubt, wenn es unbedingt notwendig ist.

Beispiel 1:

Fahren Sie nach Karte von A nach E

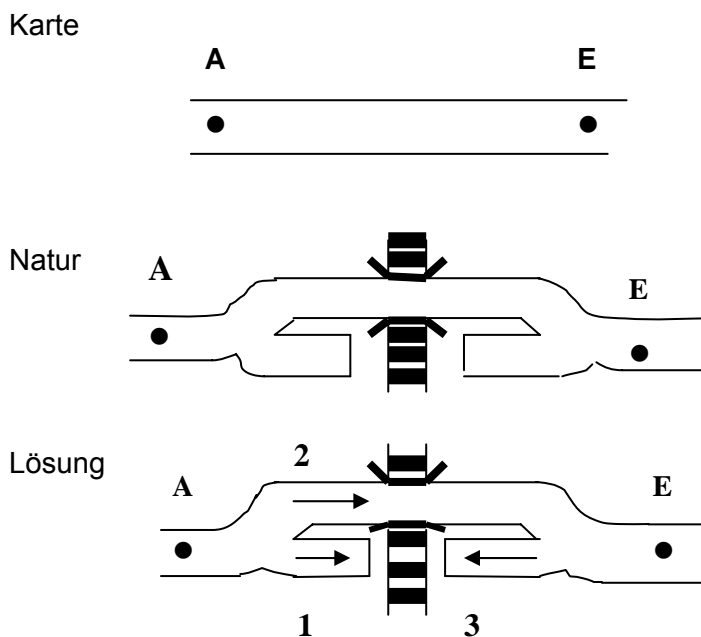


Lösung unter oben genannten Voraussetzungen:

1. _____ Idealstrecke lt. Karte, aber nicht komplett zu fahren
2. Kürzester Weg nach Natur, aber es fehlt ein Stück nach Karte
3. ———> Richtig, Umfahrung des Kartenfehlers nach Natur.

Beispiel 2:

Fahren nach Karte von A nach E:



Verkehrsschilder stellen generell keine Unpassierbarkeit bzw. einen Kartenfehler in diesem Sinne dar. Bei einer Sperrung der Idealstrecke durch ein Verkehrsschild ergibt sich ab dort eine geänderte Idealstrecke. Wenden, Rückwärtsfahren und Fahren in Gegenrichtung zur Aufnahme der geänderten Idealstrecke ist nur erlaubt, wenn es unbedingt notwendig ist.

Ein Kreisverkehr ist nach Natur zu durchfahren, wenn er nicht in der Karte als solcher ersichtlich ist. Es gilt das Kartenbild.

21. Hintergrundinformationen zur sportlichen Orientierungsfahrt

Orientierungsfahrt, was ist das?

Hierbei handelt es sich um eine motorsporttouristische Veranstaltung, für die keinerlei Lizenzen erforderlich sind. Das Fahrzeug muss mit einem Fahrer und Beifahrer besetzt sein. Es ist zum Straßenverkehr zugelassen (keine rote Nummer) und entspricht in allen Punkten der StZVO.

Für Orientierungsfahrten wird auch oft der Begriff „Rallye“ benutzt. Bei beiden Sportarten wird das Team von Fahrer und Beifahrer gebildet. Einer muss sich auf den anderen verlassen können.

Der Unterschied zwischen Rallye und Orientierungsfahrt ist folgender.

Rallyes werden auf abgesperrten Straßen und Wegen durchgeführt. Die Strecke muss mit einer Bestzeit durchfahren werden.

Bei der Orientierungsfahrt werden keine Strecken abgesperrt. Die Teilnehmer bewegen sich im normalen Straßenverkehr. Sie bekommen zum Bewältigen der Aufgaben eine Sollzeit vorgelegt.

Der Rallyebeifahrer hat sein „Gebetbuch“ vor sich. Die Teilnehmer bewegen sich im normalen Straßenverkehr. Sie bekommen zum Bewältigen der Aufgaben eine Sollzeit vorgelegt.

Der Rallyefahrer fährt mit einem teuren, speziell für Rallye, getuntem Fahrzeug mit einem umfangreichen Sicherheitspaket, wie Überrollbügel, Hosenträgergurte, Sportfahrwerk, Spezialreifen für verschiedene Straßenzustände.

Der Orientierungsfahrer kann mit jedem Auto von der „Stange“ an dem Wettbewerb teilnehmen. Es herrscht eine freundliche, kameradschaftliche Atmosphäre. Man ist eine große Familie und hat viel Spaß.

Vor dem Start werden die Papiere des Fahrers (Führerschein, Kfz.Schein und Versicherungsnachweis) bei der Dokumentenabnahme überprüft. Das genannte Fahrzeug wird von den technischen Kommissaren der Veranstaltung überprüft wie Reifenprofile, Beleuchtungseinrichtungen, TÜV und ASU Plakette. Das Fahrzeug, mit dem Sie starten wollen, sollte also verkehrstüchtig sein.

Während der Fahrer sich um das Fahrzeug kümmert (sehr hilfreich ist ein Tageskilometerzähler am Tacho) hat der Beifahrer andere Aufgaben zu bewältigen. Sehr hilfreich ist sein eigenes kleines „Büro“ im Fahrzeug wie Klemmbrett mit einer Korkauflage, Markierungsnadeln zum Fixieren der Aufgaben auf der Karte, bunte Filzschreiber, Kugelschreiber, Bleistift und Spitzer, Radiergummi, Lineal. Diese Dinge sollten nicht fehlen.

Bevor gestartet wird, müssen Fahrer und Beifahrer die Ausschreibung und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung genau studieren, damit bei der späteren Lösung der Aufgaben möglichst wenig Fehler gemacht werden.

Danach geht es auf die Strecke. Alle Teilnehmer werden ab einer vergebenen Uhrzeit im Abstand von jeweils einer Minute gestartet. Die Streckenlänge beträgt max. 75km. Erst am Start erhält man zur Startzeit die Fahraufgaben. Zur Bewältigung der Fahraufgaben hat man 3 Stunden Zeit. Außerdem wird eine Karenzzeit von einer Stunde zum „vertrödeln“ gewährt. Wird diese Karenzzeit in Anspruch genommen kann dies bei Punktgleichheit zur Ermittlung der Sieger herangezogen werden.

Fahraufgaben

Die Fahraufgaben können z.B. so genannte Skizzen sein. Diese werden auf Transparentpapier gedruckt und mit Hilfe einer Anlegehilfe (Ortsnamen oder andere Karteneindrücke) in Übereinstimmung gebracht. Wenn dies in Ordnung ist muss der Beifahrer nun dem Fahrer genau angeben, wohin er zu fahren hat.

Der Veranstalter kontrolliert die richtige Lösung der Fahraufgaben und die Einhaltung der Fahrtstrecke durch „Kontrollen“. Diese sind vom Beifahrer in der Bordkarte, die ebenfalls beim Start ausgegeben wird, einzutragen. Dabei wird unterschieden zwischen Orientierungskontrollen und Stempelkontrollen.

Orientierungskontrollen können sein: Schilder mit Zahlen auf weißem Grund, die vom Beifahrer in der Bordkarte vermerkt werden müssen.

Stempelkontrolle: Der Beifahrer gibt seine Karte zum Bestempeln ab.

Während der gesamten Veranstaltung muss man auf kleine Feinheiten der Streckenführung achten, denn es kann auch mal einige Meter von der Straße weg über einen Parkplatz oder Bauernhof gehen.

Während der Veranstaltung gilt das Einbahnstraßenprinzip, d.h. alle Straßen, die einmal in einer Richtung befahren wurden, dürfen fortan nicht mehr entgegengesetzt benutzt werden. Auch bei Kreuzungen muss man aufpassen, denn eine einmal befahrene Straße über eine Kreuzung darf künftig nicht mehr geradeaus überquert werden, d.h. es darf nur noch eingebogen werden. In diesen Fällen muss der Beifahrer eine andere Streckenführung wählen, um die Fahraufgabe lösen zu können und keinen Fehler zu machen.

Diese Regelung gilt für Aufgabenstellungen, bei denen in den Änderungen und Ergänzungen zur Rahmenausschreibung keine anders lautenden Ausführungen gemacht sind.